



Philosophische Fakultät II

Vierte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sprechwissenschaft (180 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 31.07.2014

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABSStPOBM) vom 08.06.2005 (ABl. 2005, Nr. 4, S. 1) in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende vierte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sprechwissenschaft (180 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sprechwissenschaft (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 24.04.2006 (ABl. 2006, Nr. 8, S. 10), zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 20.04.2011 (ABl. 2011, Nr. 9, S. 34), wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(2) Der Studiengang qualifiziert für folgende Berufsfelder:

- Stimm-, Sprech- und Kommunikationstraining in der Ausbildung für sprechintensive Berufe an Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen sowie in anderen Formen der beruflichen Aus- und Fortbildung;
- Diagnostik und Therapie von Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen (unter Einschluss der Schluckstörungen und der Hörtherapie nach Cochlea-Implantation) in Rehabilitationskliniken, in freier Niederlassung, in Abteilungen für Phoniatrie und Pädaudiologie, in weiteren Institutionen des klinischen Bereichs und im sprecherzieherischen Tätigkeitsfeld;
- rhetorische Unterweisung in Fortbildungs- und Qualifizierungsveranstaltungen staatlicher, öffentlich-rechtlicher und freier Bildungsträger (berufliche Fortbildung in Behörden, in der Wirtschaft, in den elektronischen Medien, bei Verbänden usw.);
- Tätigkeit in Theorie, Praxis und Methodik bei der Aus- und Weiterbildung an künstlerischen Lehreinrichtungen und Institutionen;

- Tätigkeit in Theorie, Praxis und Methodik bei der Aus- und Fortbildung von Pädagogen und Erziehern;
- Tätigkeit in Theorie, Praxis und Methodik der mündlichen Kommunikation im Bereich Deutsch als Fremdsprache.“

(2) § 4 wird wie folgt geändert und erhält folgende neue Fassung:

„§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Zum Bachelor-Studium kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 ABStPOBM erfüllt und die Eignungsprüfung gemäß der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung vom 16.01.2006 (ABl. 2006, Nr. 5, S. 7) in der derzeit gültigen Fassung bestanden hat.

Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

(2) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26.05.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 196) in der gültigen Fassung. Dabei werden 20 Prozent aller Studienplätze gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 HVVO an ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, vergeben.“

(3) § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Praktika werden als eigenständige Module mit folgendem Volumen von Leistungspunkten in den Studiengang integriert:

BAP.01	Praktikum Schwerpunkt Therapie	10 LP
BAP.02	Praktikum Therapie	5 LP
BAP.03	Praktikum Phonetik 1	5 LP
BAP.04	Praktikum Phonetik 2	5 LP
BAP.05	Praktikum Rhetorik 1	5 LP
BAP.06	Praktikum Rhetorik 2	5 LP
BAP.07	Praktikum Funkmedien 1	5 LP
BAP.08	Praktikum Funkmedien 2	5 LP
BAP.09	Praktikum Sprechkunst 1	5 LP
BAP.10	Praktikum Sprechkunst 2	5 LP
BAP.11	Praktikum Sprechbildung 1	5 LP
BAP.12	Praktikum Sprechbildung 2	LP“

b) Abs. 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(3) Von den unter Abs. 2 genannten Praktika müssen zwei bzw. drei (im Umfang von insgesamt 15 LP) absolviert werden, und zwar entweder in zwei verschiedenen sprechwissenschaftlichen Teilbereichen/Institutionen oder als Doppelpraktikum (10 LP) in einem Bereich. Studierende, die eine Spezialisierung im Bereich Klinische Sprechwissenschaft anstreben, benötigen das Praktikum BAP.01 Schwerpunkt Therapie (10 LP); in diesem Fall ist nur noch ein weiteres Praktikum (BAP.02 bis BAP.12, 5 LP) zu absolvieren. Für alle anderen ist das Praktikum BAP.02 Therapie (5 LP) obligatorisch, zwei weitere (BAP.03 bis BAP.12, je 5 LP) können frei gewählt werden.“

c) Abs. 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(4) Dauert ein Auslandspraktikum so lange, dass seine Gesamtdauer den zeitlichen Vorgaben des Praktikum-Moduls und darüber hinaus zusätzlich denen des ASQ-Moduls „Auslandspraktikum“ entspricht, so kann mit dem Einverständnis des zuständigen Studien- und Prüfungsausschusses das gleiche Praktikum anteilig für beide Module angerechnet werden; über die Modalitäten entscheidet der Ausschuss.“

(4) In § 8 werden in lit. f. nach dem Wortlaut „und Diskussion fachwissenschaftlicher“ folgende Wörter eingefügt: „Erkenntnisse und“

(5) § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Formen der Studienleistungen sind:

- a. Analyse – merkmalsbasierte Beschreibung eines sprechsprachlichen Kommunikationsereignisses;
- b. Exposé – Entwurf/Grundidee für eine wissenschaftliche Arbeit;
- c. Hospitation – beobachtende Teilnahme an Veranstaltungen je nach Anforderungen der einzelnen Bereiche (Module);
- d. Kurzreferat/Referat – es dauert je nach Abhängigkeit von den Anforderungen, die in den einzelnen Modulen gestellt werden, 10 bis 90 Minuten;
- e. Kurzttest/Kurzklausur/Testat/Klausur – er / es dauert je nach Abhängigkeit von den Anforderungen, die in den einzelnen Modulen gestellt werden, 5 bis 30 Minuten;
- f. Lektionsentwurf – Konzeption einer Veranstaltung je nach Anforderungen der einzelnen Bereiche (Module);
- g. Lektionsstunde – Ausführung des Lektionsentwurfs einer Veranstaltung je nach Anforderungen der einzelnen Bereiche (Module), sie dauert je nach Abhängigkeit von den Anforderungen der einzelnen Module 20 bis 90 Minuten;
- h. Lektürebericht: schriftliche/mündliche Zusammenfassung von Inhalten wissenschaftlicher Publikationen;
- i. Präsentation/Projektpräsentation – sie dauert je nach Abhängigkeit von den Anforderungen der einzelnen Module 20 bis 90 Minuten;
- j. Protokoll – schriftliche Zusammenfassung je nach Abhängigkeit von den Anforderungen der einzelnen Module;
- k. Rede- und Argumentationsprobe – sie dauert je nach Abhängigkeit von den Anforderungen, die in den einzelnen Modulen gestellt werden, 15 bis 60 Minuten;
- l. Seminarkonzept – Konzeption eines Seminars je nach Anforderungen der einzelnen Bereiche (Module);
- m. Stichwortkonzept – schriftliche Redegrundlage für Referate und Redebeiträge je nach Abhängigkeit von den Anforderungen, die in den einzelnen Modulen gestellt werden;
- n. Thesenpapier (stunden- bzw. prüfungsvorbereitende schriftliche Arbeit) – es umfasst je nach den Anforderungen der einzelnen Module bis zu max. 12.000 Textzeichen.“

b) Abs. 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(3) Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit), vergleiche dazu § 14;
- b. Elektronische Klausuren: von in der Regel 60 Minuten Dauer;
- c. Elektronische Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren: von in der Regel 30 Minuten Dauer;
- d. Hausarbeit (schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit) – sie umfasst je nach den Anforderungen der einzelnen Module bis zu max. 60.000 Textzeichen;
- e. Kurzttest / Testat im Antwort-Wahl-Verfahren von in der Regel 10 Minuten Dauer;
- f. Lehrkonzept – schriftliches Konzept für eine Lehrveranstaltung je nach Anforderungen der einzelnen Bereiche (Module);
- g. Lektionsentwurf – Konzeption einer Veranstaltung je nach Anforderungen der einzelnen Bereiche (Module);
- h. Mündliche Prüfung/mündliche Projektpräsentation – sie dauert je nach Abhängigkeit von den Anforderungen der einzelnen Module 20 bis 90 Minuten;
- i. Praktikumsbericht (Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuss) – er umfasst je nach den Anforderungen der einzelnen Bereiche bis zu max. 30.000 Textzeichen;

- j. Protokoll – schriftliche Zusammenfassung je nach Abhängigkeit von den Anforderungen der einzelnen Module;
- k. Schriftliche Ausarbeitung – sie umfasst je nach den Anforderungen der einzelnen Module bis zu max. 30.000 Textzeichen;
- l. Schriftliche Prüfung/Klausur – sie dauert je nach Abhängigkeit von den Anforderungen, die in den einzelnen Modulen gestellt werden, 30 bis 90 Minuten;
- m. Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren von in der Regel 60 Minuten Dauer;
- n. Stundenprotokoll (inhaltliche Zusammenfassung) – es umfasst je nach den Anforderungen der einzelnen Module bis zu max. 12.000 Textzeichen;
- o. Testat – es dauert je nach Abhängigkeit von den Anforderungen, die in den einzelnen Modulen gestellt werden, in der Regel 15 bis 30 Minuten;
- p. Thesenpapier (stunden- bzw. prüfungsvorbereitende schriftliche Arbeit) – es umfasst je nach den Anforderungen der einzelnen Module bis zu max. 12.000 Textzeichen.“

(6) § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „in der Regel“ die Worte „zwei Wochen“ eingefügt.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf angemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.“

(7) In § 12 Abs. 4 wird der Wortlaut „Gemäß §§ 14 Abs. 7 ABSiPOBM“ ersetzt durch den Wortlaut „Gemäß § 14 Abs. 8 ABSiPOBM“

(8) § 14 Abs. 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird, wer mindestens 120 Leistungspunkte in diesem Studiengang erfolgreich absolviert hat.“

(9) Die Anlage (gemäß § 6) erhält folgende neue Fassung:

„Anlage
Studiengangübersicht (gemäß § 6) für den Bachelor-Studiengang Sprechwissenschaft 180

Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Anfangssemester
Pflichtmodule								
Analyse sprechsprachlicher Äußerungen	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit	-	6.
Angewandte Phonetik	Nein	3	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/95	4.
Bachelor-Abschlussarbeit (Sprechwissenschaft 180)	Ja	0	15	Nein	Nein	Bachelorarbeit; mündliche Prüfung	15/95	6.
Didaktik und Methodik der rhetorischen Kommunikationsbefähigung	Ja	4	10	Ja	Nein	mündliche Prüfung; schriftliche Ausarbeitung (Lehrkonzept)	10/95	4.
Didaktik und Methodik der Sprechbildung und der sprechkünstlerischen Kommunikation	Ja	7	5	Ja	Nein	Lehrkonzept	-	5.
Didaktik und Methodik in der Andragogik	Ja	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit; Lehrkonzept ; Protokoll	-	6.
Einführung in das sprechkünstlerische Gestalten	Nein	6	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/95	2.
Einführung in die Statistik	Nein	2	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung	5/95	4.
Einführung in die Stimm- und	Nein	5	10	Nein	Nein	Klausur im	10/95	1.

Sprachstörungen						Antwort- Wahl- Verfahren		
Entwicklung rhetorischer Eigenkompetenzen	Nein	4	5	Ja	Nein	Protokoll (Rede); schriftliche Ausarbeitung g (Argumentat ionsprobe)	-	3.
Forschungsmethoden und Anwendungsfelder	Nein	Varianten 2/2	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung g oder mündliche Projektpräse ntation	-	5.
Grundlagen der rhetorischen Kommunikation	Nein	6	10	Ja	Nein	Klausur	10/95	1.
Grundlagen der sprechkünstlerischen Kommunikation	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/95	1.
Grundlagen der Sprechwissenschaft und Sprecherziehung (FSQ)	Nein	9	10	Ja	Nein	Klausur; Hausarbeit	10/95	1. bis 2.
Kolloquium Bachelorabschlussarbeit	Nein	1	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung g	-	6.
Phonologie und Phonetik des Deutschen	Ja	4	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung g	5/95	3.
Rezeptive und produktive Grundfertigkeiten	Nein	8	10	Ja	Nein	Klausur (Musik); mündliche Prüfung (Musik); mündliche	-	1. bis 2.

						Prüfung (Vorspreche n)		
Sprachentwicklung / Sprach- und Sprechstörungen	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/95	2.
Sprechbildung II	Ja	3	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung (Vorspreche n)	-	4.
Sprechkünstlerische Kommunikation und Sprechbildung I	Ja	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit	-	3.
Stimm- und Sprachstörungen I	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/95	3.
Stimm- und Sprachstörungen II	Ja	3	5	Nein	Nein	Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	-	4.
Stimm- und Sprachstörungen: Therapie und Fachmethodik	Ja	Varianten 2/3/7	5	Nein	Nein	Referat oder Hausarbeit	-	5.
Struktur der deutschen Gegenwartssprache	Nein	Varianten 4/4/3	5	Nein	Nein	Klausur	5/95	2.
Wahlpflichtmodule								
Praktika (15 LP)								
Praktikum Funkmedien - BAP.07	Nein	0	5	Nein	Nein	Praktikumsb ericht	-	3. bis 5.
Praktikum Funkmedien - BAP.08	Nein	0	5	Nein	Nein	Praktikumsb ericht	-	3. bis 5.
Praktikum Phonetik - BAP.03	Nein	0	5	Nein	Nein	Praktikumsb ericht	-	3. bis 6.
Praktikum Phonetik - BAP.04	Nein	0	5	Nein	Nein	Praktikumsb ericht	-	3. bis 6.
Praktikum Rhetorik - BAP.05	Nein	0	5	Nein	Nein	Praktikumsb ericht	-	3. bis 5.

Praktikum Rhetorik - BAP.06	Nein	0	5	Nein	Nein	Praktikumsbericht	-	3. bis 5.
Praktikum Schwerpunkt Therapie - BAP.01	Nein	0	10	Nein	Nein	Praktikumsbericht	-	3. bis 5.
Praktikum Sprechbildung - BAP.11	Nein	0	5	Nein	Nein	Praktikumsbericht	-	3. bis 5.
Praktikum Sprechbildung - BAP.12	Nein	0	5	Nein	Nein	Praktikumsbericht	-	3. bis 5.
Praktikum Sprechkunst - BAP.09	Nein	0	5	Nein	Nein	Praktikumsbericht	-	3. bis 6.
Praktikum Sprechkunst - BAP.10	Nein	0	5	Nein	Nein	Praktikumsbericht	-	3. bis 6.
Praktikum Therapie - BAP.02	Nein	0	5	Nein	Nein	Praktikumsbericht	-	3. bis 5.
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ): Wahl von 2 ASQ-Modulen (10 LP)								
ASQ I		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/95	
ASQ II		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/95	

Artikel II

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 ihr Studium in diesem Studienprogramm im ersten Fachsemester aufnehmen.

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Studium befinden, können durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt die Wirksamkeit dieser Ordnung für sich beantragen.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 31.07.2014 beschlossen, der Rektor hat diese Ordnung genehmigt am 07.08.2014.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2014/2015 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 7. August 2014

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor